Krakauer Zeitung.

Nr. 285. Montag den 14. December 1863.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 9 Nkr. **Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.**

VII. Jahrgang.

Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 Nkr. für jede weitere Einrückung 3½ Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Karl Budweiser.** — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 3. December 1863,

betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse, wirksam für Böhmen, Dalmatien, Galizien mit Krakau, Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain und die Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiet.

(Schluß.)

Vierter Abschnitt.

Von der der Gemeinde obliegenden Armenversorgung.

§. 22. In den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit die Armenversorgung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten und Stiftungen übersteigt, ist es Aufgabe der Gemeinde, ihre Heimatsberechtigten im Verarmungsfalle zu unterstützen.

Der Landesgesetzgebung bleibt es unbenommen, Einrichtungen zu treffen, wodurch den Gemeinden die ihnen gesetzlich obliegende Verpflichtung der Armenversorgung erleichtert wird.

§. 23. Diese Obliegenheit der Gemeinde besteht auch nur insoweit, als nicht dritte Personen nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen verpflichtet sind.

Sind diese Personen vermögend, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, so sind sie im Weigerungsfalle hiezu im gesetzmäßigen Wege zu verhalten; inzwischen hat aber die Gemeinde die Versorgung zu übernehmen, vorbehaltlich des Rechtes, den Ersatz des gemachten Aufwandes von dem hiezu Verpflichteten zu verlangen.

§. 24. Die der Gemeinde obliegende Armenversorgung beschränkt sich auf die Verabreichung des nothwendigen Unterhaltes und die Verpflegung im Falle der Erkrankung.

Die Armenversorgung der Kinder begreift auch die Sorge für deren Erziehung.

§. 25. Die Art und Weise der Armenversorgung bestimmt innerhalb der bestehenden Gesetze die Gemeinde.

Der Arme kann eine bestimmte Art der Unterstützung nicht verlangen.

§. 26. Die Armenversorgung von Seiten der Gemeinde tritt auch nur insoweit ein, als sich der Arme den nothwendigen Unterhalt nicht mit eigenen Kräften zu verschaffen vermag.

Arbeitsfähige Bewerber um Armenversorgung sind zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten.

§. 27. Die Versorgung der nach §. 19 sub 1 zugewiesenen Personen im Verarmungsfalle haben sämmtliche Gemeinden des Stellungsbezirkes, welchem dieselben zugutegerechnet werden, zu übernehmen.

Den Gemeinden gebührt aus Landesmitteln die Vergütung des Aufwandes für die Armenversorgung derjenigen Personen, welche denselben vermöge ihrer Geburt in einer im Gemeindegebiete befindlichen öffentlichen Gebäranstalt nach §. 19 sub 3 zugewiesen werden.

§. 28. Die Gemeinde darf auch auswärtigen Armen im Falle augenblicklichen Bedürfnisses die nöthige Unterstützung nicht versagen, vorbehaltlich des Ersatzes, den sie nach ihrer Wahl von der Heimatsgemeinde oder von dem nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen hiezu Verpflichteten verlangen kann.

§. 29. Unter dem gleichen Vorbehalte hat die Gemeinde auswärtige Arme, welche in ihrem Gebiete erkranken, so lange zu verpflegen, bis sie ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit aus der Verpflegung entlassen werden können.

§. 30. Die Gemeinde, in welcher der Kranke sich befindet, hat der Heimatsgemeinde desselben, falls solche bekannt oder durch sofort anzustellende Nachforschung ohne erhebliche Schwierigkeit zu ermitteln ist, unverzüglich Anzeige zu machen und ist bei deren Verzögerung für alle daraus entstehenden Nachtheile verantwortlich.

§. 31. Die in Bezug auf die Verpflegung erkrankter und auf die Beerdigung verstorbener Ausländer bestehenden Staatsverträge werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Von den Heimatsscheinen.

§. 32. Der Heimatsschein ist die Urkunde, welche bestätigt, daß der Person, welcher er ertheilt wird, das Heimatsrecht in der Gemeinde zusteht.

§. 33. Die Heimatsscheine werden von der Heimatsgemeinde nach dem diesem Gesetze angeschlossenen Formulare ausgefertigt.

Denselben ist das Siegel der Gemeinde aufzudrücken.

Für die Ausfertigung darf eine Gebühr an die Gemeinde nicht abgenommen werden.

§. 34. Die Ertheilung eines Heimatsscheines darf keinem Heimatsberechtigten verweigert werden.

§. 35. Ein Heimatsschein ist ungültig, wenn die Gemeinde nachzuweisen vermag, daß der Inhaber des Heimatsscheines zur Zeit der Ausstellung desselben das Heimatsrecht in einer anderen Gemeinde hatte.

Sechster Abschnitt.

Von der Competenz und dem Verfahren in Heimatsangelegenheiten.

§. 36. Die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche das Heimatsrecht betreffen, gehören, die in diesem Gesetze bezeichneten Fälle ausgenommen, zur Competenz der politischen Behörden.

§. 37. Insoweit bei diesen Angelegenheiten streitige Fragen des Civilrechtes, z. B. über die eheliche oder uneheliche Geburt, mit einfließen, steht die Entscheidung über diese Fragen dem Gerichte zu.

§. 38. Vor das Gericht gehören auch diejenigen Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Civilrechte verpflichteten Personen erheben.

§. 39. Ueber Ersatzansprüche, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten wider die nicht nach dem Civilrechte sondern nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen oder wider Gemeinden erheben, ist im politischen Wege zu entscheiden. Selbst in dem Falle des §. 38 hat die politische Behörde vorerst den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten zu bestimmen und kann hierüber im Rechtswege nichts weiter mehr verhandelt werden.

§. 40. Die politische Bezirksbehörde kann mit einer Entscheidung über die sei es auf Ansuchen einer Partei oder einer Gemeinde oder von Amtswegen zu lösende Frage des zuständigen Heimatsrechtes nur insoweit vorgehen, als hiedurch eine Gemeinde ihres Bezirkes als die Heimatsgemeinde erkannt wird.

Erachtet jedoch dieselbe, daß Derjenige, um dessen Heimatsrecht es sich handelt, nach den gepflogenen Erhebungen in einer Gemeinde des Verwaltungsbereiches einer anderen politischen Bezirksbehörde heimatsberechtigt sei, so hat sie sich an diese Behörde zu wenden. Stimmen beide Behörden in ihrem Erkenntnisse überein, so haben sie die Angelegenheit einverständlich zu erledigen.

Kommt aber zwischen denselben eine Uebereinstimmung nicht zustande, so ist die Verhandlung der vorgesetzten politischen Landesstelle vorzulegen, welche, wenn ihr beide Behörden untergeordnet sind, darüber entscheidet, wenn aber dieselben zu dem Verwaltungsgebiete verschiedener Landesstellen gehören, sich mit der Landesstelle des andern Verwaltungsgebietes in das Einvernehmen setzt.

Findet zwischen den Landesstellen ein einverständliches Erkenntniß statt, so wird dasselbe ausgefertigt im entgegengesetzten Falle aber der Gegenstand der Entscheidung des Staatsministeriums unterzogen.

§. 41. Gegen die in den Angelegenheiten dieses Abschnittes ergangenen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde steht der Instanzenzug an die politische Landesstelle offen.

Gegen zwei gleichlautende Entscheidungen findet eine Berufung an das Staatsministerium nicht statt.

§. 42. Wenn die Gemeinde die Ertheilung eines Heimatsscheines verweigert (§. 34,) so kann sich die hiedurch beschwerte Partei an die politische Bezirksbehörde wenden, welche wenn das Heimatsrecht des Beschwerdeführers in der Gemeinde durch ein rechtskräftiges Erkenntniß außer Zweifel gesetzt ist, die Gemeinde zur Ausfertigung des Heimatsscheines zu verhalten hat.

§. 43. Keine Gemeinde darf gegen Personen, deren Heimat unbekannt, zweifelhaft oder streitig ist, bevor ihr Heimatsrecht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes endgültig festgestellt wurde, mit einer Abschiebung in eine andere Gemeinde oder, wenn eine solche dennoch geschehen wäre, mit einer Zurückschiebung bei Haftung für alle Schäden und Kosten vorgehen.

Wurde jedoch die Uebernahme von der hiezu nachmals als verpflichtet erkannten Gemeinde ohne Grund verweigert so hat dieselbe allen durch eine solche Weigerung verursachten Aufwand zu ersetzen.

Sowohl über die Verpflichtung zum Ersatze, als über den Betrag desselben haben die politischen Behörden zu erkennen.

§. 44. Einen Anspruch auf Versorgung kann der Arme gegen eine Gemeinde im Rechtswege nicht geltend machen.

Derlei Ansprüche an die Gemeinde in welcher der Arme das Heimatsrecht unbestritten besitzt, sind in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen.

Siebenter Abschnitt

Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf die vom Gemeindeverbande ausgeschiedenen Gutsgebiete.

§. 45. Auf ausgeschiedenen Gutsgebieten kann ein Heimatsrecht nicht begründet werden.

§. 46. Treten die im §. 19 bezeichneten, die Zuweisung eines Heimatslosen bestimmenden Umstände in einem von Gemeindeverbande geschiedenen Gutsgebiete ein, so ist der Heimatslose mit Berücksichtigung aller maßgebenden Verhältnisse einer der angränzenden, in demselben politischen Bezirke gelegenen Gemeinden zuzuweisen.

§. 47. Die Last der Armenversorgung der nach dem vorigen Paragraphe zugewiesenen Heimatslosen haftet auf dem ausgeschiedenen Gutsgebiete.

§. 48. Im Uebrigen haben die in dem gegenwärtigen Gesetze rücksichtlich der Gemeinden enthaltenen Bestimmungen dem Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr. 18 R.-G.-B. gemäß auch auf ausgeschiedene Gutsgebiete Anwendung zu finden.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 49. Mit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes treten in Beziehung auf die Gegenstände, worüber dasselbe verfügt, alle früheren mit demselben nicht im Einklange stehenden Gesetze außer Kraft.

Heimatsrechte jedoch, welche am Tage der beginnenden Wirksamkeit dieses Gesetzes nach den früheren Vorschriften bereits erworben waren, verbleiben insolange in Kraft, bis sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verlorengehen.

§. 50. Durch das gegenwärtige Gesetz wird an denjenigen gesetzlichen Bestimmungen nichts geändert, welche das vom Heimatsverbande unabhängige Recht zum Aufenthalte in einer Gemeinde (Gesetz vom 5. März 1862, R.-G.-B. Nr. 18, Art. 3), so wie zum Gewerbebetriebe in derselben (§§ 9, 45 bis 48 der Gewerbeordnung vom 20. Dec. 1859, R. G. Bl. Nr. 227) betreffen.

Der Staatsminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Schönbrunn, 3. Dec. 1863.

Franz Joseph m. p.
Erzherzog Rainer m. p.
Schmerling m. p. Lasser m. p.
Auf Allerhöchste Anordnug
Frh. v. Ransonnet m. p.

Formulare.

Land . . . .
Politischer Bezirk . . . .
Heimatsschein,
womit von der Gemeinde N. N. bestätigt wird, daß
Name . . . .
Charakter oder Beschäftigung . . . . . .
Alter . . . .
Stand (ledig oder verheiratet) . . . . .
in dieser Gemeinde das Heimatsrecht besitzt.
. . . . den 18
Eigenhändige Unterschrift der Partei:
Für die Gemeinde:
(Folgen die Unterschriften.)

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. die Wahl des Universitätsprofessors Dr. Joseph Mayer zum Präsidenten der Krakauer Gelehrtengesellschaft für das Jahr 1864 allergnädigst zu genehmigen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November d. J. den Pfarrer Joseph Maria Marchiosi zum Arciprete Parroco des Patriarchalcapitels zu Venedig allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. November d. J. den Pfarrer von St. Maria di Pieve, Erzdiacon in Cadore Johann Baptist Martini zum Domherrn für die Canonicalpräbende Salcis an dem Kathedralcapitel zu Belluno allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. November d. J. die bei der k. k. Familienfondsgüterdirection erledigte dritte Secretärsstelle dem Rechnungsofficial Franz Pokorny allergnädigst zu verleihen geruht.

Das Ministerium für Handel und Volkswirthschaft hat den Postamtscontrolor Ludwig Steinsberg von Krakau nach Wien übersetzt und den Postofficial erster Classe Eduard Tullinger zum Postamtscontrolor in Wien ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 14. December.

Die Antwort des Königs von Preußen auf die Congreß-Einladung lautet:

Mein Herr Bruder!

Indem Ew. Majestät den Mir am 18. November durch Ihren Botschafter übergebenen Brief an Mich richteten, durften sie überzeugt sein, daß die hochherzigen Gesinnungen, von denen sie erfüllt waren, bei Mir diejenige herzliche Zustimmung finden würden, die ein Souverain, dem das Wohl seiner Völker am Herzen liegt, dem edlen Ziel nicht verweigern kann, welches Sie den europäischen Mächten durch Ihre Einladung zu einem allgemeinen Congreß stellen. Die Verträge von 1815 haben im Laufe eines halben Jahrhunderts nothwendiger Weise diejenigen Veränderungen erfahren müssen, welche der unwiderstehliche Einfluß der Zeit und der Ereignisse auf alle menschlichen Einrichtungen ausübt. Dessen ungeachtet bilden aber diese Verträge immer noch die Grundlage, auf welcher das politische Gebäude Europa's beruht. Für alle bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und des Friedens interessirte Regierungen wird es also eine ihrer gemeinsamen Bemühungen würdige Aufgabe sein, diese Grundlage zu befestigen, diejenigen Theile derselben, welche bereits zerstört sind oder beseitigt werden müssen, zu ersetzen und die verkannten oder bedroheten Bestimmnngen mit neuen Garantien zu umgeben. Dies ist das Werk, an dem Ich Mich von ganzem Herzen und mit der vollständigen Freiheit betheiligen werde, nur Meine Sorge für die allgemeinen Interessen Europa's dabei zu Rathe ziehend, indem Preußen, da es die Gränzen der Verträge nie überschritten, kein bestimmtes Interesse hat, die Vereinigung eines Congresses zu veranlassen oder zu verhindern. Diese Lage gestattet Meiner Regierung, ihre unparteische und uneigennützige Mitwirkung der Aufgabe zu widmen, unter den einberufenen Mächten eine vorläufige Verständigung über das Princip des Congresses zu Stande zu bringen und durch vorsichtig geführte Unterhandlungen die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche in einem ganz der Versöhnung und dem Frieden gewidmeten Werke den Samen der Uneinigkeit ausstreuen könnten. Zu diesem Zweck wird Meine Regierung bereit sein, die Eröffnungen entgegen zu nehmen, welche ihr im Namen Ew. Majestät behufs eines vorbereitenden Gedankenaustausches gemacht werden.

Ich danke Ew. Maj. für die Gastfreundschaft, die Sie Mir anzubieten die Güte haben, und bin überzeugt, daß Ich in Paris die herzliche Aufnahme finden würde, welche Mir die Erinnerung an Meinen Aufenthalt in Compiegne so theuer macht; jedoch wird es eher die Aufgabe unserer vereinigten Minister sein, durch ihre Berathungen die Vorschläge, welche dem Congreß gemacht werden, zu erläutern und für die Beschlußnahme der Souveraine vorzubereiten.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um Ihnen die Versicherung der Hochachtung und der ganz besonderen Freundschaft zu erneuern, mit denen Ich bin Mein Herr Bruder

Ew. Majestät guter Bruder

Berlin, 18. November 1863. Wilhelm.

Der König der Niederlande schreibt:

Herr Bruder! Die ebenso herzliche als liebenswürdige Einladung, welche Ew. Majestät in Ihrem Schreiben vom 4. d. an mich ergehen ließ, hat zum Zweck, die europäischen Mächte zu einem Congreß zu vereinigen, auf dem ohne vorgefaßtes System über die Mittel zur gütlichen Wiederherstellung des Friedens und der Ruhe in Europa auf gerechter Grundlage berathen werden soll. Ich lasse diesem hochherzigen Gedanken Ew. Majestät alle Anerkennung zu Theil werden, und werde mich glücklich schätzen, wenn ich durch meine Betheiligung an dieser Idee, und in Gemeinschaft mit allen übrigen Herrschern Europa's zur Verwirklichung des von Ew. Majestät angestrebten, so edlen Zieles werde beitragen können.

Ich ergreife diese Gelegenheit 2c. 2c.

Eurer Majestät guter Bruder

In Haag, 29. November 1863. Wilhelm.

Die Antwort des Königs der Belgier lautet:

Herr Bruder! Ich habe den Brief empfangen, der mir von Seiten Ew. Majestät durch Herrn Malaret überreicht worden ist, und kann nur den Gefühlen, welche Ihnen denselben eingegeben haben, meinen Beifall zollen. Es wäre sehr lebhaft zu wünschen, daß, in Folge einer friedlichen Uebereinkunft, die in Europa vorhandenen Veranlassungen zur Besorgniß sich zerstreuen, und ohne jetzt schon von vornherein über die Mittel urtheilen zu wollen, über welche man sich zur gütlichen Erreichung eines so edlen Zieles mit den verschiedenen betheiligten Staaten zu einigen hätte, ertheile ich mit Vergnügen Ew. Majestät die Versicherung, daß meine Regierung bereit sein würde, so weit es von ihr abhängt, daran mitzuwirken. Was mich im Besonderen betrifft, so würde ich mit wirklicher Befriedigung in dem von Ew. vorgesehenen Fall von dem herzlichen Anerbieten, das Sie an mich zu richten die Güte hatten, Gebrauch machen. Ich ergreife diese Gelegenheit, um Ihnen die Versicherung 2c. 2c.

Schloß Laeken, den 20. November 1863.

Eurer kaiserlichen Majestät guter Bruder
Leopold.

Die Antwort Victor Emanuels lautet:

Herr Bruder! Der Brief, welchen Eure kaiserliche Majestät an mich gerichtet hat, entspringt aus einem gro-

ßen hochherzigen Gedanken, dem sich diejenigen anschließen werden, welche die Bestrebungen unserer Zeit begreifen.

Ein unausgesetzter Kampf ist in einem großen Theil Europa's zwischen dem öffentlichen Gewissen und der durch die Verträge von 1815 geschaffenen Sachlage ausgebrochen. Daher dieser Unfriede, der nur zunehmen kann, so lange die europäische Ordnung nicht auf der Grundlage der Nationalitäts- und Freiheis-Principien, welche das eigentliche Leben der Völker der Neuzeit sind, errichtet werden wird.

Angesichts einer für die Fortschritte der Civilisation und für den Weltfrieden so drohenden Lage hat Ew. kais. Majestät einem allgemeinen Gefühl Worte verliehen durch den Vorschlag, einen Congreß abzuhalten, dessen Aufgabe sein soll, eine dauerhafte Uebereinstimmung zwischen den Rechten der Souveraine und den gerechten Bestrebungen der Völker herbeizuführen.

Ich trete mit Vergnügen dem Vorschlag Euerer kais. Majestät bei. Meine und meines Volkes Mitwirkung sind der Durchführung dieses Planes zugesichert, der als ein großer Fortschritt in der Geschichte der Menschheit dastehen würde.

Sowie der Zusammentritt der internationalen Conferenzen stattfinden wird, werde ich mich beeilen, sei es persönlich, sei es durch Vertretung, mich an demselben zu betheiligen.

Italien wird im Geiste der aufrichtigsten Billigkeit und Mäßigung auf demselben erscheinen. Es ist überzeugt, daß die Gerechtigkeit und die Achtung der rechtmäßigen Rechte (des droits légitimes) die wahren Grundlagen sind, auf welchen man ein neues europäisches Gleichgewicht errichten kann.

Mein aufrichtigster Wunsch ist, daß das Werk der Weisheit und Eintracht, dessen Initiative Ew. Majestät ergriffen haben, die Kriegsgefahren beseitigen, und die Bande zwischen den einzelnen Nationen fester knüpfen möge.

Ich ergreife diese Gelegenheit 2c. 2c.

Ew. kais. Majestät guter Bruder

Turin, 22. November 1863. Victor Emanuel.

Der junge König der Hellenen nimmt die Einladung zum Congresse „ohne Vorbehalt an", faßt das Werk, zu welchem der Kaiser Napoleon die Häupter der europäischen Staaten eingeladen, als „einen der größten Fortschritte unserer Zeit" auf und „schmeichelt sich der Hoffnung, daß die Interessen und Rechte der Christen im Orient am Kaiser einen wohlwollenden Vertheidiger in dem bevorstehenden Völkerrathe finden werden."

Die Antwort des Deutschen Bundes auf das Einladungsschreiben des Kaisers der Franzosen bezüglich eines Europäischen Congresses fügt, wie die „K. Z." meldet, der Beistimmung zu diesem Vorschlage die Bedingung der vorgängigen Aufstellung eines bestimmten Programms bei. Sie wurde am 9. d. nach Paris abgeschickt und soll von dem Oesterreichischen Botschafter Fürsten Metternich im Auftrage des Deutschen Bundes dem Kaiser Napoleon überreicht werden.

Die Antwort des deutschen Bundes auf das kais. Einladungsschreiben war die letzte der eingelaufenen. Die Veröffentlichung der verschiedenen Antwortschreiben, die, wie die K. Z. treffend bemerkt, gesammelt werden und in den Schulen als Lehrbuch füglich dienen könnten, um die Kunst zu lehren, auf mannigfaltige Weise Nein zu sagen, ist mit specieller Erlaubniß der betreffenden Souveräne erfolgt, und wird nun auch die Veröffentlichung des Rundschreibens erwartet, welches Hr. Drouyn de Lhuys in Folge dieser Antworten an die Vertreter Frankreichs erließ.

Aus Paris, 11. d., meldet ein Telegramm des „Wiener Lloyd". Die Rückantwort des Grafen Rechberg auf die ein Congreßprogramm verweigernde Depesche Drouyn de Lhuys' ist heute hier eingetroffen. Das morgen erscheinende „Memorial diplomatique" wird eine Analyse derselben bringen. Sie führt, an die erste Antwort anknüpfend, diese weiter aus, nähert sich der englischen Erwiderung und kann als eine halbverhüllte Ablehnung betrachtet werden. Die „Moniteur"-Publicationen der an den Kaiser gelangten Antwortsschreiben der Souveräne ist geschlossen.

König Leopold hat den angebotenen Vorsitz bei dem Congreß abgelehnt.

Briefe aus Constantinopel vom 3. December melden einen lebhaften Austausch von Telegrammen zwischen dieser Hauptstadt und London. Man versichert, daß der Sultan entschlossen ist, Paris und Europa auch dann zu besuchen, wenn der Congreß nicht zu Stande kommen sollte. Die Pforte hatte die Gesandten zu Conferenzen eingeladen, um zur Vermeidung eines Conflictes zwischen dem Fürsten und den Kammern der Donaufürstenthümer, den Vertrag von Paris bezüglich der auf die rumänische Verfassung bezüglichen Stipulationen abzuändern.

Nachrichten der „France" aus Bukurest bestätgen die Nachricht, daß der Fürst Cusa in den verschiedenen Kanzleien Europa's einen neuen Verfassungsentwurf niedergelegt hat; dieser bezweckt, wie die „France" aus guter Quelle wissen will, die Begründung einer puren Autokratie des Hospodar. Das französische Blatt verfehlt nicht, über diese vermessenen Plane dem Fürsten heftige Vorwürfe zu machen.

Die Ministerkrise in London scheint definitiv ein Erzeugniß der Pariser Phantasie zu sein. Lord John Russell, schreibt man der „K. Z.", stehe fester denn je. Auch die „G. C." hat Berichte aus Paris, welche Gleiches melden.

Aus Frankfurt a. M. wird der „N. Z." berichtet, daß die Anzeige von der bevorstehenden Bundes-Execution nach Kopenhagen abgegangen ist. Die identische Note der Executions-Regierungen (Oesterreich, Preußen, Sachsen und Hannover) gibt Kenntniß von dem letzten Bundesbeschluß und stellt Dänemark eine Schlußfrist von 7 Tagen, so daß der Einmarsch der Bundestruppen mit dem 20. d. zu erwarten steht.

Vom Bundestage meldet man der „Leipziger Zeitung": Die vereinigten Ausschüsse hatten am 9. d. Nachmittags eine Sitzung. Dem Vernehmen nach werden sie demnächst der Bundesversammlung Bericht erstatten bezüglich des Oesterreichisch-Preußischen Antrages auf einen Protest des Deutschen Bundes gegen die durch das neue Dänische Verfassungsgesetz vom 18. November versuchte Einverleibung des Herzogthums Schleswig, welche den Vereinbarungen von 1852 zwischen Dänemark und dem Deutschen Bunde widerstreitet, durch die jener Staat die bestimmte Verpflichtung übernommen, sich Schleswig nie einzuverleiben.

Die officiöse Leipziger Zeitung vom 12. d. tadelt den Executionsbeschluß des Bundes, welcher der Successionsfrage in der bedenklichsten Weise präjudicire. Das Blatt nennt den Beschluß von 7. d. einen österreichisch-preußischen Gegencoup zur Einschüchterung der Mittel- und Kleinstaaten, welchen der Abfall Hannovers möglich gemacht habe. Trotz Executionsbeschluß aber sei die Occupation Schleswig-Holsteins ausführbar. Die Macht der Mittel- und Kleinstaaten sei hiezu vollkommen ausreichend.

Wie der „Nürnb. Corr." mittheilt, hat Hr. Samwer in Gotha, als der von dem Erbprinzen von Augustenburg bestellte Minister des Aeußern, vor einigen Tagen an die deutschen Regierungen abermals eine Zuschrift gerichtet, welche ein Ansuchen um beschleunigte Gewährung von Bundeshilfe enthalten soll. Diese Zuschrift soll durch Vermittlung des provisorischen Geschäftsträgers des Erbprinzen in Frankfurt, des badischen Bundestags-Gesandten, in Frankfurt übergeben, dort aber nicht zum Gegenstand einer officiellen, sondern nur einer vertraulichen Besprechung gemacht worden sein.

In einer Proclamation an die Schleswig-Holsteiner, unterzeichnet: Friedrich, Herzog von Schleswig-Holstein, in welcher der Herzog für die bewiesene Treue dankt, heißt es u. A.: „In meiner Person vereinigen sich das Recht, die Legitimität, die alte Verbriefung des Landes mit den nationalen Forderungen und den Geboten der Menschlichkeit." Der Herzog hofft, gestützt auf die bundesfreundliche Hülfe, die Neubildung der schleswig-holstein'schen Armee bald beginnen zu können. Wenn der Friede zurückgekehrt sein werde, dann werde Schleswig-Holstein für Deutschland und Europa eine Gewähr des Friedens und der Ordnung sein.

Ueber die Intentionen des Herzogs Friedrich verlautet, daß derselbe, sobald die Executions-Truppen in Holstein Fuß gefaßt, ebenfalls dahin abreisen und sofort einen Aufruf an die Holsteiner erlassen werde, sich um ihn zu schaaren.

Die „Nordd. Allg. Ztg." sagt: Die Proclamation des Herzogs von Augustenburg stellt eine Neubildung der holstein'schen Armee zur Unterstützung der Bundestruppen, resp. zur Selbstvertheidigung seines Landes in Aussicht. Es sei nicht anzunehmen, daß der Bund eine derartige der Entscheidung der Rechtsfrage vorgreifende factische Introduction werde aufkommen lassen.

Die „Nordd. Allg. Ztg." erklärt heute die Behauptung, daß von preußischer Seite die neue Verfassung oder das Verfahren Dänemarks in Bezug auf Schleswig als unanstößig oder irgendwie zulässig bezeichnet worden sei, für eine Unwahrheit. Es sei charakteristisch für die Tendenz gewisser preußischer Blätter, daß sie sich absichtlich zur Verbreitung solcher Unwahrheiten hergeben. Das officiöse preußische Blatt bringt übrigens gleichzeitig einen Leitartikel, in welchem es ausführt, daß die Execution gegen Dänemark sich nicht damit begnügen könne, die Verhältnisse Holsteins einseitig im Auge zu behalten, sondern auch die Erfüllung des internationalen Vertrags hinsichtlich Schleswigs selbstverständlich zu fordern habe. Dänemark habe seine positiven Verpflichtungen nicht erfüllt. Wie die schleswig-holstein'sche Frage gegenwärtig liegt, — schließt der Artikel — haben daher alle Parteien ein Interesse daran, sie gründlich erledigt zu sehen, die europäischen Mächte eben so wohl wie der deutsche Bund, die Conservativen so gut wie die Liberalen. Aber dieser allgemeine Charakter der Frage würde sofort alterirt werden, wenn das Vorgehen gegen Dänemark etwas Anderes in Aussicht stellte als die Execution, eine Execution, die sich diesmal allerdings nicht mit Versprechungen begnügen darf, sondern Garantien fordern muß und sie fordern wird.

Die Nachricht, daß Ritter- und Landschaft des Herzogthums Lauenburg die Beglückwünschung des neuen Dänenkönigs beschlossen hätte, wird nunmehr dahin berichtigt, daß die endgiltige Erledigung der Anerkennungsfrage bis zu einem von dem Landmarschall von Bülow beliebten zweiten Zusammentritt der Ritter- und Landschaft ausgesetzt worden ist.

Wir haben bereits der Instruction des russischen Abgesandten Herrn v. Ewers, welcher sich in außerordentlicher Mission eben in Kopenhagen befindet, ausführlich erwähnt. Es ist daher von Interesse, die Instruction der Specialgesandten Frankreichs und Englands zu kennen. Diese Instructionen stimmen im Wesentlichen mit denen des Staatsraths v. Ewers überein. Auch wurden diese verschiedenen Instructionen vorher unter den drei Cabineten zur Einsichtnahme mitgetheilt. Nicht ohne Interesse jedoch ist, daß die französische Instruction den nationalen Gesichtspunct hervorhebt und das Ministerium Hall darauf hinweist, wie nur ein sofortiges Nachgeben noch die Möglichkeit gewähre, das Londoner Protocoll davor zu bewahren, „von den Fluthen der deutschen Volksbewegung hinweggeschwemmt zu werden." Die Instruction des Lord Wodhouse bietet gegen sofortige Erfüllung der Forderungen des Bundes die englische Garantie an, sowohl für die Aufrechterhaltung des Londoner Vertrages als gegen etwaige Versuche, „von welcher Seite sie auch kommen möchten", die Integrität der dänischen Monarchie anzutasten.

Die Königin Louise von Dänemark bietet alles auf, ihren Gemal zu der Erklärung zu bestimmen: er habe keine Wahl, als dem Thron zu Gunsten der hessischen Linie zu entsagen, wozu er bereit sei, oder das vom Reichsrath angenommene Grundgesetz aufrecht zu erhalten. Er vermöge gar nicht, einseitig dasselbe wieder aufzuheben.

Der „Hamb. Ztg." wird aus Kopenhagen geschrieben: Die große Neuigkeit, die man sich hier in Hinsicht des schlechten Erfolges mittheilt, den die außerordentliche Gesandschaft des Contre-Admirals Irminger in Berlin und Wien gehabt hat, besteht darin, daß der König Christian IX. sich dadurch so empfindlich berührt gefunden habe, daß er sofort dem Conseils-Präsidenten Hall Befehl ertheilt, den hier beglaubigten Gesandten von Preußen und Oesterreich ihre Pässe zuzuschicken, mit dem Bemerken, daß die fortan zwecklosen diplomatischen Beziehungen dieser beiden Gesandten als beendigt angesehen werden müßten. (Da das Gerücht einmal seinen Weg in die öffentlichen Blätter gefunden hat, wollen wir es trotz unserer Zweifel an der Richtigkeit nicht unerwähnt lassen. Die Bestätigung ist jedenfalls abzuwarten. D. Red.)

Verhandlungen des Reichsrathes.

[Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 12. December.] Freiherr von Kalchberg beantwortet zwei an das Handelsministerium gerichtete Interpellationen. Bezüglich der Turnau-Kraluper Eisenbahn wird erklärt, daß die Erhöhung einer Uebertragungsgebühr nicht gesetzlich gewesen sein würde; auch die über die Stempelgebühr erhobenen Bedenken werden widerlegt.

Bezüglich der Stockeran-Budweiser Bahn: weder Nordbahn noch Staatsbahn haben in ihren Erklärungen den gestellten Bedingungen genügt, die weiteren Verhandlungen schweben noch.

In der Fortsetzung der Debatte über die Bedeckung des Militärerfordernisses bespricht der Finanzminister das Verhältniß zwischen dem vorgefundenen Kassebestand und dem von der Minorität des Ausschusses angenommenen Kasseüberschuß und erwähnt, daß vom Kriegsministerium dem Finanzministerium monatlich bei Erhebung der Dotation der Kasserest ausgewiesen werde.

Bei der Abstimmung werden sämmtliche Ausschußanträge nebst dem Minoritätsantrage (Aufnahme von 1½ Millionen Kasseüberschuß) angenommen, im Ganzen also die Einnahmen mit 17,286.900 fl.

Punct 3 der Ausschußanträge:

„Die Vertheilung des bewilligten Aufwandes zwischen Ordinarium und Extraordinarium wird der Regierung überlassen, jedoch wird die künftige Feststellung des Ordinariums nicht präjudicirt",

wird nach einer Bemerkung des Kriegsministers angenommen.

4. „Die allfälligen, rechnungsmäßigen Ueberschüsse der Militärverwaltung aus einem Verwaltungsjahre sind bei jeder dem Rechnungsabschlusse nachfolgenden Budgetvorlage auszuweisen";

5. „Die Anforderung zu Taxcapitalsersparungen zur Augmentation des Stellvertreterfonds von Seite der Militärverwaltung an die allgemeinen Finanzen hat fernerhin zu unterbleiben";

6. „Es ist jede fernere Bildung des Specialfonds für Zwecke der Landarmee, die nicht durch Privatwidmungen entstehen, der Genehmigung der Reichsvertretung zu unterziehen";

7. „Die Kriegskassen sind aufzulassen und ihre Geschäfte fernerhin nur durch Organe, welche dem Finanz-Ministerium unterstehen, zu verwalten";

werden ohne Debatte genehmigt.

Zu 8:

„Es seien bezüglich aller in Ausführung begriffenen Militärbauten die bis zu ihrer Vollendung nöthigen Gesammtkosten bei der nächsten Budgetvorlage ersichtlich zu machen, und es seien fernerhin Neubauten nicht in Angriff zu nehmen, ohne daß der Gesammtkostenaufwand und deren Repartition auf die Bauperiode dem Hause vorgelegt und von diesem genehmigt worden ist";

bemerkt der Kriegsminister, daß ein Unterschied zwischen Ordinarium und Extraordinarium gemacht werden und die freie Verfügung innerhalb der bewilligten Summen gestattet sein müsse.

Der Berichterstatter constatirt, daß der Ausschuß dies nicht habe verhindern, sondern nur den Kostenaufwand von Neubauten an die Genehmigung des Reichsraths knüpfen wollen. Uebrigens komme ja der Paragraph nicht ins Finanzgesetz, sondern werde nur Resolution des Hauses.

Der Satz wird angenommen.

9. „Es sei ein Inventar der Militärgebäude und Zugehör, welche vom Militärärar im Stande gehalten werden, dem Hause vorzulegen und die regelmäßige Instandhaltungsquote für dieselben ersichtlich zu machen" — wird mit der Aenderung „zur Einsicht bereit zu halten," anstatt „vorzulegen" angenommen.

Zu 10:

„Es sei bis zur erfolgten Revision des Gebühren-Reglements an den Dienstes- und Functionszulagen über 300 fl., welche nicht zur Bedeckung von Repräsentationsauslagen nothwendig sind, die Herabsetzung um 50 Percent des 300 fl. übersteigenden Betrages nach Zulässigkeit der Fälle vorzunehmen und die Repräsentationsauslagen der höheren Functionäre auf den thatsächlichen Bedarf einzuschränken";

erklärt der Kriegsminister, daß die Annahme dieses Artikels viele gerechte Verdienste beeinträchtigen werde. Die Bestimmungen über Functionszulagen seien wiederholt revidirt worden. Der in der Motivirung enthaltene indirecte Vorwurf gegen die Regierung müsse zurückgewiesen werden. Bei keiner großen Armee seien die Functionszulagen so karg bemessen, wie bei der österreichischen. Er empfehle die Verwerfung des ganzen das Militär disgustirenden Artikels.

Nach einer Erörterung zwischen dem Berichterstatter und dem Miniister wird der Artikel angenommen.

11. „Es werde vom finanziellen Standpuncte als eine Nothwendigkeit anerkannt, den Friedensstand der Armee mit strenger und consequenter Beseitigung alles nicht Unentbehrlichen festzustellen und das diesem entsprechende Erforderniß mit der Reichsvertretung verfassungsmäßig zu vereinbaren."

Die Minorität beantragt folgenden Zusatz.

„Aber auch jetzt schon Reorganisationen oder Umstaltungen der Armee, welche die Kosten des betreffenden Zweiges erhöhen, nicht ohne vorausgehende Vereinbarung mit der Reichsvertretung über den hieraus erwachsenen Mehraufwand vorzunehmen."

Der Kriegsminister bekämpft den Antrag als Einmischung in die Organisation. Der Antrag wird ohne den Zusatz der Minorität angenommen.

12. „Es sei fernerhin im Militärbudget das Erforderniß für Generale und dienende Pensionisten beim Allerhöchsten Hofe, dann bei den Garden und für disponible Generale, endlich für die Kriegskassen aus dem Ordinarium zu entfernen, hingegen die Functionszulage des k. k. Generalmajors bei der Bundesmilitärcommission zu Frankfurt dahin einzustellen; dann die Gestüte und die Gestütswirthschaften als Extraordinarium auf einem Specialetat zu führen";

wird ohne Debatte angenommen.

13. „Es sei die Beantwortung der Beschlüsse, Wünsche und Erwartungen des Hauses seitens der Regierung, betreffend das Pensionsnormale und die Avancementvorschrift, nicht befriedigend und das Haus kann nur seine diesfälligen Beschlüsse vom finanziellen Standpuncte aus dringend wiederholen."

wird nach einer von Dr. Toman angeregten Debatte angenommen.

Art. 14 lautet: Es sei die Aufnahme von estensischen Offizieren in die kaiserliche Armee ein finanziell bedauerlicher Vorgang gewesen.

(Derselbe wird ohne Debatte angenommen.)

Steffens stellt den Antrag auf Einsetzung eines aus dem ganzen Haus zu wählenden aus 12 Mitgliedern bestehenden Ausschusses, betreffend die Regierungsvorlage wegen der siebenbürgischen Bahn. Der Antrag wird angenommen und die Stimmzettel abgegeben; hierauf um 1 Uhr 50 Minuten die Sitzung geschlossen.

Nächste Sitzung Montag.

In der vorgestrigen Abendsitzung des Finanzausschusses wurde das Finanzgesetz erledigt. Die zehn Artikel des Entwurfes wurden auf sieben reducirt. Am bemerkenswerthesten sind die Artikel IV und VI. Der erstere spricht die Fortdauer der Steuer- und Gebührenerhöhungen aus, jedoch wird ausdrücklich bestimmt, daß diese Erhöhungen mit 31. Dezbr. 1864 außer Kraft treten, wenn in dem nächsten Finanzgesetze keine andere Verfügung getroffen werden sollte. Der Artikel VI nimmt auf einen weiteren Deficitsbetrag Rücksicht, welches sich über jenen durch das Anleihegesetz vom 21. November d. J. bedeckten Betrag von 15 Millionen wegen der voraussichtlich verminderten Abstriche an dem Armeebudget und wegen der seitdem gestellten Nachtragsforderungen ergeben dürfte. Die Verwerthung der in Depotgeschäften verpfändeten Effecten bis October 1865 und Verständigung der Controlscommission hievon wird in Art. V ausgesprochen. Die beantragte Inhibition der schwebenden Schulden wurde als unthunlich beseitigt, nachdem der Finanzminister ja eben jetzt zum Vorschußgeschäfte greifen mußte. Ein Wunsch nach rechtzeitiger Vorlage des Budgets mit allen Specialisirungen und Ausweisen im Beginne der Session wurde aus dem Finanzgesetze als nicht dahin gehörig ausgeschieden und wird im Resolutionswege ausgesprochen werden.

In der Abendsitzung des Finanzausschusses am 11. d. wurde die Vereinbarung eines Gesetzes über die Ministerverantwortlichkeit angeregt und der Beschluß gefaßt, dem Hause zu empfehlen, es möge die Erwartung aussprechen, daß die k. k. Regierung nunmehr, wo jeder formelle Anstand behoben ist, ihrem am 1. Mai 1862 mit Bezug auf eine a. h. Ermächtigung gegebenen Versprechen, daß seinerzeit zu einem Verfassungsgesetze über die Verantwortlichkeit der Minister Seitens der Regierung die Initiative werde genommen werden — gleich zu Anfang der nächsten reichsräthlichen Session durch Einbringung des diesfälligen Gesetzentwurfes nachkommen werde. Weiters wurde eine Nachtragsforderung der siebenbürgischen Hofkanzlei von 43,000 fl. für den Durchstich des Maros bewilligt.

Am 11. d. hat auch der Ausschuß zur Berathung des Antrages von Zyblikewicz und Genossen auf Prüfung der Rechtsbeständigkeit der Justizministerial-Verordnung vom 19. October 1860 Sitzung gehalten und beschlossen, sich als berechtigt zur Prüfung der Rechtsbeständigkeit jener Verordnung zu erkennen und unter Anerkennung der formellen Rechtsgültigkeit derselben in die Prüfung der Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihres Inhaltes einzugehen. Das Justizministerium wird um Mittheilung der Actenstücke ersucht.

Der Ausschuß, welcher zur Vorberathung der Vorlage betreffend die politische Organisation niedergesetzt war, empfiehlt dem Hause, derzeit in die Berathung des vorgelegten Entwurfes nicht einzugehen. Die Gründe dieses Antrages sind im Wesentlichen: die zu weit vorgerückte Session, der Umstand, daß die Gemeindeordnungen und die Gesetze über Bezirksvertretungen noch nicht zur Geltung gekommen seien und die noch mangelnde Gerichtsorganisation welche beide Momente auf die politische Organisation Einfluß nehmen und daher der Zeitpunct des Inslebentreten der Letzteren noch nicht abzusehen wäre, dieselbe sei daher noch nicht dringlich und es sei zweckmäßig, daß ein

Gesetz, welches so viele Interessen der einzelnen Länder berühre, dem Landtage Gelegenheit gegeben werde sich vorläufig über den Entwurf auszusprechen.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 12. December.

Se. Majestät der Kaiser wird nächster Tage Revue über die zur Reserve des Bundesexecutions-Corps stoßenden Truppen der hiesigen Garnison am Schmelzer Exercirplatze abhalten.

Nach der „Ostd. Post" hätte die vom niederösterreichischen Landtag beschlossene Gemeindeordnung die Sanction Sr. Majestät des Kaisers nicht erhalten. Es sind sämmtliche Paragraphe bezüglich der Zusammenlegung von Gemeinden und noch vier andere Puncte der Gemeindeordnung für Niederösterreich beanstandet worden.

Im Zustand des erkrankten Herrn Staatsministers v. Schmerling ist nach der „Presse" eine Besserung auch seit gestern noch nicht eingetreten; was die Blätter erzählen, daß der Minister schon einen Theil des gestrigen Tages außer dem Bett zugebracht, ist unwahr. Einen irgendwie bedrohlichen Charakter hat jedoch, wie man berichtet, die Krankheit glücklicherweise nicht.

Der „Wien. Ztg." liegt der Ausweis über den Stand der gesammten Staatsschuld am Schluß des ersten Halbjahres 1863 bei; derselbe bildet ein ziemlich dickleibiges Heft. Die gesammte Staatsschuld betrug — auf ein 5% Capital umgerechnet — mit Ende April dieses Jahres 2,471.184.992 fl. 71½ kr. öst. W., worunter 371,878.495 fl. 86 kr. schwebende Staatsschuld sind, und hatte sich seit Ende October 1862 um 14,858.190 fl. 42½ kr. vermehrt. Die lombardische Schuld betrug Ende April 68,044.846 fl. 55 kr. österr. Wäh. und hatte sich gegen October 1862 um 2,346.992 fl. 21 kr. vermindert, die gesammte Grundentlastungsschuld betrug Ende April 522,430.753 fl. 80 kr. öst. W. und hatte sich um 238.886 fl. 70 kr. vermindert.

Das erbliche Mitglied unseres Herrenhauses, Graf Althan, der zugleich erbliches Mitglied des preußischen Herrenhauses ist, wurde vom Präsidenten des letzteren telegraphisch nach Berlin berufen, um daselbst der am Montag stattfindenden Sitzung, in welcher über Schleswig Holstein verhandelt werden wird, beizuwohnen. Das österreichisch-preußische Herrenhaus-Mitglied ist auch gestern mit dem Schnellzuge nach Berlin abgereist.

Ritter Debraux de Saldapenna ist gestern auf der Durchreise nach Triest, wohin er sich in einer mit der mexicanischen Angelegenheit im Zusammenhange stehenden Mission begeben soll, hier angekommen, und hat im Ministerium des Auswärtigen Depeschen des Fürsten Metternich abgegeben.

„Hlas" und „Narodnj Listy" verweigerten die Aufnahme des Narod-Programms als Beilage und treten heute in langen Leitartikeln den ihnen vom „Narod" gemachten manigfachen Vorwürfen entschieden entgegen, wobei es natürlich an Seitenhieben gegen die bisherigen Nationalführer durchaus nicht fehlt. Der „Hlas" schließt seinen Artikel mit nachstehenden Worten: „Die nächste Pränumeration auf die böhmischen politischen Journale dürfte einer öffentlichen Abstimmung der gesammten czecho-slavischen Nation gleichzuachten sein. Wir sehen dem Erfolge ruhig entgegen und werden ihn auch ruhig hinnehmen."

Deutschland.

Wie das „Dresdner Journal" meldet, werden die sächsischen Executionstruppen am 15. und 16. December von Leipzig und Dresden pr. Eisenbahn nach Holstein abgehen. Ebenso erklärt die officielle „Neue Hanov. Ztg." mit Bestimmtheit, daß bis zum 16. December das ganze hannover'sche Executions-Corps zwischen Harburg und Lauenburg aufgestellt sein wird. Der Durchmarsch preußischer Truppen durch Hannover ist für nächste Woche angesagt.

Am 9. d. erfolgte die Eröffnung des Landtags des Großherzogthums Oldenburg durch den Staatsminister v. Rössing. In Beziehung auf die Schleswig-Holsteinische Frage heißt es in der Eröffnungsrede: Die bevorstehende Entscheidung über das Schicksal der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg bewegt und erfüllt alle Gemüther. Jetzt oder nie ist der Augenblick gekommen, um die Rechte dieser Herzogthümer auf eine agnatische Erbfolge und demgemäß auf eine Aufhebung ihrer bisherigen Verbindung mit dem Königreich Dänemark zur unverkümmerten Geltung zu bringen. Se. K. H. unser Großherzog werden, dessen seien Sie versichert, nach wie vor in dieser Richtung für die Interessen der Herzogthümer sowohl als des gesammten Deutschen Vaterlands mit Kraft und Nachdruck eintreten. Unbeirrt von allen Schwankungen, welche jetzt oder später vielleicht den Erfolg einer großen und heiligen Sache vorübergehend in Frage stellen, halten Se. Königl. Hoh. fest an der Hoffnung auf ein endliches Gelingen."

In Stuttgart hat Minister v. Hügel endlich die Mohl'sche Interpellation beantwortet. Er bezog sich durchaus auf die Abstimmung Württembergs am Bundestage, vertheidigte daher den Occupations-Antrag. Dem Executionsantrage beizustimmen habe sich Württemberg, obwohl es mehrfach aufgefordert worden, sich Oesterreich anzuschließen, nicht bewogen finden können.

In der Sitzung der sächsischen Abgeordnetenkammer vom 11. d. brachten der Vicepräsident und dreiundvierzig Abgeordnete den Antrag ein: Unter dem Ausdrucke des tiefsten Bedauerns und der gerechten Entrüstung über den jüngsten Bundesbeschluß, und das Verhalten der sächsischen Regierung anerkennend, die Regierung zu ersuchen „mit allen Mitteln dahin zu wirken, daß die beschlossenen Maßregeln zu einer vollständigen Besetzung Schleswig-Holsteins ausgedehnt werden; daß ferner die Nichtanerkennung des dänischen Königs für die Herzogthümer ausgesprochen und mit der Anerkennung des nach der agnatischen Erbfolge berechtigten Fürsten als Herzog von Schleswig-Holstein nicht länger gezögert werde.

Die „Cob. Ztg." bringt aus Weimar die Nachricht, daß das Ministerium den Gemeinderathsbeschluß — wegen Verwilligung eines Creditvotums von 10,000 Thalern für Schleswig-Holstein — cassirt habe.

Der Hamburger Senat hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, an der Elbe bei Cuxhaven auf der Neufelder Deichecke verschanzte Batterieen zum Schutze der Schiffe und zur Gegenwehr bei eintretender Blokade errichten zu lassen.

Die Antwort des Hamburger Senats auf die Interpellation des Bürgerausschusses wegen Schließung des Schleswig-Holsteinischen Vereinsbureaus ist jetzt ertheilt worden. Man erfährt daraus, daß jene Schließung „auf Grund einer zuvor verfügten und noch anhängigen Untersuchung" erfolgt sei, „welche angeordnet ist in Folge des erheblichen Verdachts, daß in dem betreffenden Bureau Werbung vermittelt werde." Diese Schließung stehe außer Verbindung mit den sonstigen nicht unerlaubten Zwecken des Vereins und sei durch letztere nicht veranlaßt. Der Senat stimme mit dem Polizeiherrn darin überein, daß der Werbung entgegenzutreten und zuvorkommen sei. „Dies entspreche dem Staatswohl und dem Gesetz."

Die Hamburger Bürgerschaft beschloß einstimmig, den Senat zu ersuchen, die althergebrachte verfassungsmäßige, unzertrennliche Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, die Selbständigkeit derselben, ihre vollständige Trennung von Dänemark, wie die gesetzliche Erbfolge mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln schützen und stützen zu wollen, und erklärt ihrerseits, soweit diese Mittel von ihr abhängen, sich zur Hergabe derselben bereit.

Aus dem südlichen Holstein meldet die „H.B.H.": Die Dänischen Truppen, welche in aller Eile das Land überschwemmt haben, sind zum Theil in einem wunderbaren Aufzuge hier eingerückt. Halb mit Monturstücken versehen, halb in Feldjacken, Feldmützen, mit altem unbrauchbarem längst abgesetztem Lederzeug usw. Man sieht daraus, wie die großen Geldsummen, welche wir für die Armee fortwährend aufbringen mußten, verwendet worden sind, und es kann bei einem solchen Anblick nicht Wunder nehmen, daß ab und zu in Kopenhagen ein großartiger Unterschleif zur Untersuchung kommt.

Der „Ostsee-Zeitung" wird aus Swinemünde vom Sonnabend gemeldet, daß zwei Dänische Schraubencorvetten außerhalb der Rhede, ¾ M. vom Hafen, kreuzen.

Für die Königliche Preußische Marine ist unter dem 8. d. die Kriegsbereitschaft befohlen worden.

Aus Berlin, 11. December, wird gemeldet: In der Sitzung des Abgeordnetenhauses interpellirt Waldeck den Kriegsminister, indem er die gedruckten Motive seiner Interpellation (betreffend die Einziehung von Reservisten, deren Dienstzeit im Heere abgelaufen) ausführt. Minister v. Roon antwortet: In der ernsten Lage des Landes sei es nicht wohlgethan, den Conflict zu schärfen. Ob bei der Einziehung in einzelnen Fällen ein Unrecht begangen worden, wisse er nicht; könne aber, wenn es der Fall war, dies nicht tadeln. Die Regierung interpretire den § 15 des Gesetzes vom Jahre 1814 anders. Dieses Gesetz allein sei nicht magna carta; die Ausführungsverordnung gehöre dazu. Die Regierung glaube sich wegen der Einziehung von Nichtreservisten vollkommen im Recht, sei aber factisch durch die Vermehrung der Bataillonsstärke derselben überhoben. v. Roon bedauert diese aufregende Discussion im Interesse der Disciplin und wegen der strengen Kriegsgesetze. Er hebt die Vorzüge der Reorganisation hervor; nach dem alten Systeme hätten von der Landwehr zwölf Bataillone mobil gemacht werden müssen. Das Haus beschließt die Discussion obiger Antwort; nachdem sich aber Vincke und Stavenhagen gegen die Discussion erklären, wird der Antrag Sybels auf Schluß angenommen. — Der „Staatsanzeiger" meldet: Das Marineobercommando fordert unter dem 10. Dezember alle Marinereserven, ausgenommen jene der Seebataillons und der Seeartillerie, wie alle Seedienstpflichtigen bis zum 27. Lebensjahre auf, sich bei dem nächsten Landwehrbataillon sofort zu melden.

Im preußischen Abgeordneten Hause fand am 12. d. die Verhandlung statt über den Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft der (Polnischen) Abgeordneten v. Sulerzycki, v. Niegolewski und Dr. Szumann. Bei der Abstimmung wurde das Amendement des Abg. Kratz: die Sache an die Justiz-Commission zurück zu verweisen, angenommen.

Frankreich.

Paris, 11. Dec. Der frühere italienische Minister Graf Pasolini befindet sich augenblicklich in Paris. Man schreibt seiner Anwesenheit eine wichtige Mission zu und meint, es handle sich um eine geheime Unterhandlung zwischen dem Kaiser und Victor Emanuel bezüglich der Ereignisse, die im Frühjahre hereinbrechen dürften. — Herzog Morny hat Emile Ollivier, den Oppositions-Deputirten, in dessen Eigenschaft als Advocat beauftragt, für den Kaiser ein rechtliches Gutachten über den eigentlichen Stand der Suezcanal-Frage aufzusetzen.

Marschall Forey ist, von Lissabon kommend, an Bord der Fregatte Panama heute in St. Nizaire eingetroffen.

Eine der „G. C." zugekommene Mittheilung aus Paris signalisirt ein neues Reglement für die französische Presse. Der Kaiser soll sich angeblich mit der Umgestaltung der bestehenden Preßordnung beschäftigen und sich hiebei des Rathes von Emil Girardin bedienen, der jetzt häufig in Compiegne erscheint.

Die „France" hat neue Nachrichten aus Madagascar erhalten, denen zufolge der erste Minister auf Verlangen des anglicanischen Missionars Ellis ein Decret vorbereitet, welches den Fremden nur einen dreimonatlichen Aufenthalt auf der Insel gestattet.

Schweiz.

Unter den in der Schweiz lebenden Deutschen haben sich bis jetzt Comités für die Unterstützung der Sache Schleswig-Holsteins in Bern, Zürich, Basel, Luzern, Schaffhausen, Winterthur, Biel, Burgdorf, Vevay ꝛc. gebildet. Außerdem war auf vergangenen Sonntag Nachmittag 2 Uhr eine General-Versammlung nach Herzogenbuchsee ausgeschrieben, um ein gemeinsames Handeln der Deutschen in der Schweiz in dieser Angelegenheit zu berathen. Als Hauptresultat der Berathung in Herzogenbuchsee ergab sich der Beschluß, daß sämmtliche deutsche Vereine in der Schweiz unter einem Vorort, dem die Leitung der Geldsammlungen und der andern zu thuenden Schritte anvertraut werden soll, zu vereinigen seien. Ferner beschloß man, da ein Brief des Kriegsministers des Herzogs von Augustenburg, des Obersten Duplat, vorgelegt ward, demzufolge der Herzog, falls die deutschen Mächte für sein legitimes Recht nicht in die Schranken treten sollten, eine eigene Armee zu diesem Zwecke organisiren wird, sich nicht bloß auf Geldsammlungen zu beschränken, sondern schon jetzt Freiwillige zur Meldung für jene Armee aufzufordern, die dann auf Kosten der Deutschen in der Schweiz equipirt und ausgerüstet werden sollen. Die Ordonnanz, nach der die Ausrüstung und Bewaffnung vor sich gehen soll, ward in der Versammlung von Herzogenbuchsee ebenfalls vorgelegt. Zürich ist bereits mit der Anwerbung von Freiwilligen vorangegangen, welche, schon über 100 an der Zahl, zu militärischen Uebungen täglich zusammenkommen.

Italien.

Die Turiner „Discussione" meldet: Der Finanzminister hat mit Rothschild einen Theil des Anlehens von 200 Millionen abgeschlossen. Rothschild übernimmt 75 Millionen zu 71 und denselben Bedingungen wie das Anlehen von 500 Millionen. Die übrigen 125 Millionen werden erst im April oder Mai negociirt.

Die Amnestie, welche König Victor Emanuel in Neapel bewilligt hat, beschränkt sich auf 56 Personen. Dagegen sind seit seiner Abreise mehrere hundert Personen verhaftet worden, Im Ganzen befinden sich im südlichen Italien 35.000 Personen im Kerker. Dies ist officiell constatirt.

Rußland.

Dem „Dzien. powsz." vom 10. d. zufolge wurden feldkriegsrechtlich verurtheilt durch Erschießen am 26. v.: Jakowczyk, Soldat der Reiterbatterie Nr. 5, wegen Desertion und Theilnahme am Aufstand; am 23. v.: der Unterofficier Krotiuk, die Soldaten Gerasimow, Korzewoj und Łatyszew, und der politische Verbrecher Baranowski, welches Urtheil in Kalwarja vollzogen wurde; der politische Verbrecher Constantin Kulesza, Sohn des Kołakower Gemeindewoyts wegen Aufwieglung zum Aufstand, wie er selbst gestand, welches Urtheil am 28. v. in Łomża vollzogen wurde. Durch den Strang: am 23. v. wegen politischen Vergehens Borkowski, welches Urtheil in Siedlce vollzogen wurde. — Weiter bringt „Dz. powsz." folgende Nachrichten aus der Provinz: 12 Einwohner der Stadt Nieszawa und 2 aus der Stadt Raciążka kehrten freiwillig von den Insurgentencorps zurück und leisteten den Eid. — Der Bürgermeister der Stadt Pilica, Dowbór, wurde von den Insurgenten ermordet, weil er vor ihnen die Regierungsgelder verborgen hatte. Sie schnitten ihm Nase und Ohren ab, vergruben ihn lebendig, gruben ihn wieder heraus und knüpften ihn auf. — Es folgt noch eine Reihe Mittheilungen über Executionen, die von den Insurgenten an unschuldigen Bewohnern verübt wurden.

In Warschau sind auf Befehl der Regierung die Geschäfte von Schlenker, Kwiatkowski, Nowołęcki, Krupecki, Lublinski und Salinger, deren abwesende Eigenthümer compromittirt sind, geschlossen und versiegelt worden.

Wie man der „N. Pr. Ztg." aus Warschau, jedoch gerüchtweise meldet, soll der Sohn des Grafen Andreas Zamoyski auch zum Tod durch Erschießen verurtheilt sein.

Amerika.

Das russische Admiralsschiff und drei Kanonenboote sind am 27. von Newyork nach der Festung Monroe abgefahren, wo sie überwintern wollen. Dem Präsidenten Lincoln und seinem Cabinet soll auf Befehl des Kaisers von Rußland an Bord des Admiralschiffes ein großartiges Fest gegeben werden.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 14. December.

†† Gestern Mittags wurde auf dem Düngerhaufen vor einem Stalle am Kasimierz die Leiche eines Taglöhners gefunden, der bloß unter dem Vornamen Johann bekannt war. Da bei der äußern Besichtigung keine Spuren einer Gewaltthat entdeckt wurden, so ist zu vermuthen, daß der Tod dieses Mannes durch Schlagfluß, wahrscheinlich in Folge übermäßigen Genusses von Spirituosen erfolgte. Die Leiche wurde in die Todtenkammer der Corporis-Christi-Kirche übertragen.

†† Gestern Abends um 7½ Uhr entstand in der Wohnung eines Greislers am Kazimierz, wahrscheinlich durch unvorsichtiges Umgehen mit dem Lichte, ein Schadenfeuer, welches jedoch bald durch die Einwohner und Nachbarn noch vor der Ankunft der sogleich herbeigeeilten städtischen Feuerspritzen gelöscht wurde.

* Kreutzberg's Menagerie mußte gestern pausiren und wird erst morgen wieder eröffnet — oder vielmehr wieder geschlossen sein; denn geöffnet hat sie ungebeten der vorletzte Nacht hindurch wüthende Sturmwind, der die Stricke des Leinendachs, welche kaum ein Dreigespann zerrissen hätte, wie Bast entzweite. Ueber den heutigen Tag hofft man mit dem Bretterdach fertig werden zu können, welche die wilden Bestien vor einer erneuerten Wuth des wilderen Elements sicherer stellt, aber auch den Besucher vor Wind und Wetter im geheizten und von morgen an auch gedielten Raum bewahrt. Die Fütterungstunden wurden auf 4 und 6 Uhr Nachmittag verlegt.

* Die heutige „Kronika" ist mit Beschlag belegt worden und erst 2 Uhr Nachmittags in zweiter Ausgabe erschienen.

* Am 17. d. M. um 10 Uhr Vormittags wird die 42ste öffentliche Verlosung der Pfandbriefe des galizisch-ständischen Creditvereins im gräflich Ossolinski'schen National-Instituts-Gebäude vorgenommen werden. Die zur Verlosung bestimmte Summe beträgt 160.120 fl. 17½ kr. österr. Währung.

* Die Direction der galiz. Sparkasse bringt zur Kenntniß, daß aus Anlaß des jährlichen Rechnungsabschlusses von der Kasse vom 24. December l. J. 12 Uhr Mittags angefangen Einlagen weder angenommen, noch zurückgestellt werden, und daß die gewöhnliche Thätigkeit der Sparkasse am 2. Jänner 1864 wieder beginnen wird.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Breslau, 12 December. Amtliche Notirungen. Preis für eine preuß. Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergr. -- 5 kr. öst. W. außer Agio: Weißer Weizen von 56 — 68. Gelber 55 — 61. Roggen 38 — 42. Gerste 31 — 37. Hafer 25 — 29. Erbsen 42 — 52. -- Winterrübsen per 150 Pfund Brutto: 172 bis 192. — Sommerrübsen per 150 Pfund Brutto: 142—162. Rother Kleesaamen für einen Zollcentner (89½ Wiener Pf.) preuß. Thaler (zu 1 fl. 57½ kr. österreichischer Währung außer Agio) von 9—15¼ Thlr. Weißer von 9—18½ Thlr.

Berlin, 11. Dec. Freiw. Anl. 100. — 5perc. Met. 62. — 1860er-Lose 77¾. — National-Anl. 67⅜. — Staatsbahn 102. — Credit-Actien 76. — Credit-Lose 78. — Böhm. Westbahn 64. — Wien —.

Frankfurt, 11. Dec. 5percent. Met. fehlt. — Wien 97. — Bankactien 767. — 1854er-Lose 73⅞. — Nat.-Anl. 65½. — Staatsbahn 181. — Credit-Actien 178. — Anlehen vom Jahre 1859 77½.

Hamburg, 11. Dec. Credit-Act. 75. — Nat.-Anl. fehlt. — 1860er Lose 76. — Wien 93.

Paris, 11. December. Schlußcourse: 3perc. Rente 67.20. — 4½perc. 95.15. -- Staatsbahn 395. — Credit-Mobilier 1045. — Lomb. 523. — Oest. 1860er Lose fehlt. — Piem. Rente 71.60. — Consols mit 91⅜ gemeldet.

Der Metallvorrath der Bank hat sich um 7¾ Mill. vermehrt; das Portefeuille um 43¼ Mill. und die Vorschüsse um 21⅞ Mill. vermindert.

Lemberg, 11. Dezbr. Holländer Dukaten 5.64 Geld, 5.69 Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.66 Geld, 5.71 W. — Russischer halber Imperial 9.73 G., 9.86 W. — Russischer Silber-Rubel ein Stück 1.84 G., 1.86 W. — Preußischer Courant-Thaler 1.79 G., 1.81 W. — Polnischer Courant pr. 5 fl. —.— G., —.— W. Gal. Pfandbriefe in österr. Währ. ohne Coup. 73.20 G., 74.— W. Galizische Pfandbriefe in Conv.-Mze. ohne C. 76.86 G. 77.68 W. Galiz. Grundentlastungs-Obligationen ohne Coup. 71.35 G. 72.13 W. National-Anlehen ohne Coup. 80.50 G. 81.25 W. Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 198.50 G. 200.50 W.

Krakauer Cours am 12. December. Neue Silber-Rubel Agio fl. p. 107 verlangt, fl. p. 106 gezahlt. — Poln Banknoten für 100 fl. österr. Währ. fl. poln. 393 verl., 387 bez. — Preuß. Courant für 150 fl. öst. W. Thaler 83½ verl., 82¼ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 119½ verl., 118½ bez. Russische Imperials fl. 9.85 verl., fl. 9.70 bez. — Napoleond'ors 9.60 verl., 9.45 bez. — Vollwichtige holländ. Dukaten fl. 5.70 verl., 5.60 bez. — Vollwicht. österr. Rand-Dukaten fl. 5.74 verl., 5.64 bez. — Polnische Pfandbriefe mit Coupons fl. p. 94½ verl., 93½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in östr. W. 75.25 verl., 74.25 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coup. in CM. fl. 79 verl., 78 bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währ. fl. 73 verl., 72 bez. — National-Anleihe vom Jahre 1854 fl. österr. Währ. 80⅞ verl., 79⅞ bez. — Actien der Carl Ludwigs Bahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. österr Währ. 201 verl., 199 bezahlt.

Lotto-Ziehungen.

Gezogene Nummern: Am 12. December 1863.

Wien:	67	21	75	70	13.
Gratz:	52	4	71	9	72.
Prag:	81	39	9	33	80.

Neueste Nachrichten.

Man spricht heute von einem bei dem nahgelegenen russischen Gränz-Zollamt Michałowice stattfindenden Kampf. Sichere Nachrichten fehlen bis jetzt.

Der „Dzien. pozn." hat von dem bekannten Führer der „Warschauer Kinder" Ludwig Żychliński (aus dem Posenschen) selbst die Nachricht erhalten, daß er weder gefangen ist noch war und fortwährend in der Umgegend Warschau's activ ist.

Es soll, wie aus Warschau polnische Blätter melden, an alle Gränzämter die Verfügung ergangen sein, das bekannte polenfreundliche englische Parlamentsmitglied H. Pope-Hennesey, der nach Polen zu kommen beabsichtige, um sich persönlich von der Sachlage zu überzeugen, nicht einzulassen.

Nachrichten aus Bombay vom 29. November melden: Lord Elgin ist todt. Alle Gebirgsvölker sind aufgestanden. Rüse telegraphirt von Lahore unterm 26. November, daß die Angriffe abgeschlagen, General Chamberlain und Oberst Rose verwundet wurden; General Chamberlain hofft auch ohne Verstärkung zu siegen.

In Folge der durch den vorgestrigen Sturm eingetretenen Störung der Telegraphen-Leitungen liegen heute blos folgende, verspätet eingelangte Telegramme vor:

Bern, 12. December. In den Bundesrath wurden gewählt: Dubs, Schenk, Fornerod, Knüsel, Frei-Herose, Näff und Pieda. Zum Bundes-Präsidenten wurde Dubs, zum Vicepräsidenten Schenk gewählt.

Altona, 12. Dec. An entscheidender Stelle soll jetzt beschlossen worden sein, der Execution keinen Widerstand zu leisten. Man erwartet eine gütliche Verständigung mit den deutschen Großmächten.

New-York, 2. December. General Grant hat die Wintercampagne aufgegeben. Meade stieß im Thale Milerium auf Lee in einer zu festen Potition; er wandte sich nach Fredericksburg zurück. Es circulirt das Gerücht, Langstreet habe die Belagerung von Knoxville aufgegeben.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 12. December.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Wladimir Bobrowski, von Tarnow; Marcel Stokowski, aus Galizien; Johann Gorajski, aus Galizien.

Abgereist ist Herr Johann Kępiński, Gutsbesitzer, nach Galizien.

vom 13. December.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Wladimir Bobrowski, nach Galizien; Anton Gozdowicz, nach Galizien.

Druck und Verlag des Karl Budweiser.

Amtsblatt.

Kundmachung. (1095. 2-3)

Erkenntnisse.

Das Krakauer k. k. Landesgericht hat kraft der ihm von Sr. k. k. Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt mit Urtheil v. 2. Dezember 1863 Z. 19319, über Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Recht erkannt:

Der Inhalt der ersten Ausgabe der Nr. 33 der periodischen Druckschrift „Kronika" vom 9. September 1863 beziehungsweise des in der Rubrik: „Wiadomości potoczne" enthaltenen Aufrufes an die Landbevölkerung in Congreßpolen begründe mit Hinblick auf die Ministerial-Verordnung vom 15. October 1860 R. G. B. 233 das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 66 Str. Ges.

Der Inhalt der ersten Ausgabe der Nr. 47 vom 12. October 1863 derselben periodischen Druckschrift, beziehungsweise des Leitartikels: „Finanse i podatki Austryi w związku z polityką centralizacyjną monarchii" begründe das Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe nach §. 65 a St. G., endlich der Inhalt der ersten Ausgabe Nr. 50 vom 19. October 1863 derselben periodischen Druckschrift beziehungsweise des Leitartikels unter der Aufschrift: „Dyplomacya i powstanie" begründe das Vergehen des §. 305 St. G. B. gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung und

es werde die weitere Verbreitung dieser Druckschriften nach §. 36 P. G. vom 17ten Dezember 1862 verboten.

Nr. 29080. **Kundmachung.** (1090. 2-3)

In der letzten Hälfte des vor. Mts. ist die Rinderpest im Krakauer Verwaltungsgebiete zu Święcany, Tarnower Kreises ausgebrochen. Nach Hinzurechnung der aus der früheren Seuchenperiode verbliebenen Seuchenorte herrscht die Rinderpest gegenwärtig im unterstehenden Verwaltungsgebiete in 6 Ortschaften, von denen 5 dem Sandecer und 1 dem Tarnower Kreise angehören; in diesen Seuchenorten sind in 26 Wirthschaftshöfen von einem 3646 Stück zählenden Hornviehstande 117 Rinder erkrankt, von denen 59 umstanden, 24 gekeult und 34 im Krankenstande verblieben; im Zwecke der Seuchenabkürzung wurden überdies 22 seuchenverdächtige Stücke erschlagen.

Dieser Seuchenstand wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Ropica ruska und Kobylanka, Gorlicer Bezirkes, die Ruhrseuche unter den Rindern und Schafen mit großer Heftigkeit herrscht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 5. December 1863.

N. 29476. **Kundmachung.** (1091. 2-3)

Laut Mittheilung der k. k. galizischen Statthalterei vom 20. v. Mts. Z. 57774 ist in der ersten Hälfte des vorigen Monates die Rinderpest im Lemberger Verwaltungsgebiete in 7 Ortschaften u. z. in Hrycowola, Środopolce, den Attinenzen Budoholisz ad Grabowa und Sabinówka ad Tetewczyce des Złoczower; Zboiska ad Torki, Andrzejówka ad Rozdziałów Żołkiewer und Olszanica Stanislauer Kreises neu ausgebrochen, dagegen in Podkamień Złoczower Kreises erloschen.

Es werden demnach nach Zuzählung der mit Ende October verbliebenen 26 Seuchenorte 33 von der Rinderpest befallene Ortschaften ausgewiesen, von denen 20 dem Złoczower, 12 dem Żółkiewer und 1 dem Stanislauer Kreise angehören. Im Ganzen sind bei einem Viehstande von 14623 Stücken, in 633 Höfen 2057 Rinder erkrankt, hievon sind 226 genesen, 1556 gefallen, 125 kranke und 178 seuchenverdächtige sind vertilgt worden, während in 15 Ortschaften noch 150 Stücke im Krankenstande verbleiben.

Diese Mittheilung wird im Interesse des Viehhandels, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 8. Dezember 1863.

N. 28882. **Kundmachung.** (1093. 2-3)

Nach der auf Grund der a. h. Entschließung vom 25. Dezember 1861 erfolgten Aufhebung der Beschränkungen des Bezugs und Vertriebs des Viehsalzes, hat der Absatz dieser Salzgattung außerordentlich zugenommen. Diese Zunahme ist aber zum Theile dem Umstande zuzuschreiben, daß viel Viehsalz theils so, wie es aus der Aerarialniederlage bezogen wurde, theils umgestaltet, zu anderen Zwecken verwendet wird.

Um diesem Mißbrauche entgegenzutreten, hat das hohe k. k. Finanzministerium laut Erlaß vom 25. October 1863 Z. 19532 bedeutet, daß nachdem durch die Freigebung des Bezugs und Vertriebs des Viehsalzes nicht auch dessen Verwendung freigegeben wurde, die Uebertretungen des in den Monopolsvorschriften gegründeten Verbotes der Umstaltung oder Verwendung dieses Salzes zu anderen Zwecken als zur Viehlecke und Verbesserung des Futters nach der vollen Strenge der bestehenden Gefällsstrafgesetze zu behandeln sein wird.

Diese hohe Verfügung wird über Einschreiten der hierortigen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 19. November 1863, Z. 18840 mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem Umstande, als der Landwirthschaft durch die Einführung des neuen Viehsalzes und den erleichterten Bezug desselben beachtenswerthe Vortheile gebothen sind, das eigene Interesse der Landwirthe und Viehzüchter das strengste Einschreiten gegen Mißbräuche gewinnsüchtiger Speculanten um so dringender erheische, als im Falle des Umsichgreifens solcher Mißbräuche der freie Verkehr mit dem Viehsalze neuen Beschränkungen unterworfen werden müßte.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 3. Dezember 1863.

L. 19329. **Edykt.** (1092. 2-3)

Ces. król. Sąd krajowy w Krakowie niniejszém wiadomo czyni, iż Maryannę Kasprzycką lat 40 liczącą, córkę zmarłego Karola Kasprzyckiego i Heleny Kasprzyckiéj małżonków, w Krakowie zamieszkałą, stanu wolnego, ułomną na ciele — uznaje się za obłąkaną i postanawia się dla niéj kuratora w osobie pana Kazimiérza Robackiego.

Kraków, dnia 30 Listopada 1863.

N. 3131. **Obwieszczenie.** (1072. 3)

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Łańcucie czyni się powszechnie wiadomo, że gospodarstwo gruntowe Stanisława Szmuca pod CN. 14 a N. Rep: 109 w Wysoki położone, celem zaspokojenia sumy 252 złr. w. a. z przynależytościami Eizykowi Annuth przyznanéj, dnia 8go Stycznia 1864 o godzinie 10ty przed południem, jako w trzecim terminie nawet niżéj ceny szacunkowé sprzedane będzie.

Warunki ułatwiające są:

Najwięcéj ofiarujący jest obowiązany w 30tu dniach po zatwierdzeniu aktu licytacyjnego 1/3 część ceny kupna, w którą wadium wliczone będzie, a po upływie trzech miesięcy od tego dnia drugą 1/3 część, zaś znowu po upływie trzech miesięcy ostatnią 1/3 część, te obydwie raty z 5% odsetkami do depozytu sądowego złożyć.

Dopiéro po złożeniu całéj ceny kupna dekret własności nabywcy wydany, jednakowoż na jego żądanie sprzedane gospodarstwo zaraz po złożeniu pierwszéj raty w fizyczne posiadanie oddane mu będzie.

Reszta warunków licytacyj obwieszczeniem z dnia 8go Czerwca 1863 do L. 1324 w No. 146 147 i 148 téj gazety ogłoszone zostają niezmienne.

Łańcut dnia 16go Listopada 1863.

Z. 1867. **Concurs-Ausschreibung.** (1081. 3)

Bei dem k. k. Kreisgerichte zu Tarnow ist eine Gerichtsadjunktenstelle mit dem Gehalte von 525 fl. ö. W. und im Falle der graduellen Vorrückung von 630 fl. oder 735 fl. öst. W. erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Krakauer Zeitung im vorgeschriebenen Wege bei dem Präsidium dieses k. k. Kreisgerichtes zu überreichen.

Insbesondere haben disponible landesfürstliche Beamte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, nachzuweisen, in welcher Eigenschaft, mit welchen Bezügen, und von welchem Zeitpunkte angefangen, sie in den Stand der Verfügbarkeit versetzt wurden, und bei welcher Casse sie ihre Genüsse beziehen.

Vom Präsidium des k. k. Kreis-Gerichtes.

Tarnow, am 8. Dezember 1863.

N. 20459. **Edict.** (1096. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte als Handelsgerichte wird mit dem am 23. November 1838 Z. 20459 gefaßten Beschlusse, die mit Beschluß des hier bestandenen Tribunalgerichtes vom 28. März 1863 Z. 1833 über das Vermögen des Krakauer Handelsmannes Moses Auerbach eröffnete Concursverhandlung für beendigt erklärt.

Krakau, am 23. November 1863.

N. 5640. **Edict.** (1097. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Chrzanow als Concursinstanz wird bekannt gemacht, daß im Grunde Ansuchens des Herrn Franz Hiller über das gesammte wo immer befindliche, dann über das in den Kronländern in denen die Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 N. 251. R. G. B gilt, gelegene unbewegliche Vermögen des Handelsmannes Schaja Luftig aus Chrzanow der Concurs eröffnet worden ist.

Es werden somit alle jene Gläubiger angewiesen, ihre auf was immer für einem Rechte sich gründenden Ansprüche dem genannten Schuldner bis zum ersten März 1864 umsogewisser bei diesem k. k. Bezirksgerichte anzumelden und zu liquidiren, widrigens sie von dem vorhandenen und etwa zu wachsenden Vermögen, soweit solches die in der Zeit sich anmeldenden Gläubiger erschöpfen, ungehindert des auf ein in der Masse befindliches Gut habenden Eigenthums- oder Pfandrechtes, oder eines ihnen zustehenden Compensationsrechtes abgewiesen sein, und im letzteren Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse angehalten werden würden.

Unter einem wird zum Concursmassavertreter der h. o. k. k. Notar Apolinar Horwath und zum provisorischen Verwalter dieser Masse Abraham Leinzeug bestellt. Zugleich wird zur Wahl oder Bestätigung des Vermögensverwalters und zur Wahl des Gläubigerausschusses eine Tagsatzung auf den 7. März 1864 um 10 Uhr Vorm. bestimmt, bei welcher sämmtliche Gläubiger um so gewisser zu erscheinen haben, als sonst dieselben als dem Beschlusse der Mehrheit der Erscheinenden beitretend — angesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Chrzanow, den 7. Dezember 1863.

Licitations-Kundmachung.

Von Seite der k. k. Genie-Direction wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Sicherstellung der nachbenannten im Verwaltungsjahre 1864 erforderlich werdenden Baumaterialien, dann der Cement und Cement-Quader-Verführung

am 4ten Jänner 1864

eine Offert-Verhandlung auf Grund der bis zu diesem Tage, und längstens bis 10 Uhr Vormittags eingebracht werdenden schriftlichen, versiegelten Offerte, in der Militär-Bauverwaltungskanzlei am Ringplatz Nr. 51 wird abgehalten werden, allwo auch die bezüglichen Bedingungen alltäglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit liegen.

Die wesentlichsten dieser Bedingungen sind:

1. Das für das Verwaltungsjahr 1864 erforderliche beiläufige Quantum an Baumaterialien besteht in

	200	Cub.-Klftr. Bruchsteinen	für Bastion I.
	200	„ „	„ „ I½.
	150	„ „	„ „ III. und
	100	„ „	„ „ V.
ferner in	150	„ Weichselsand	„ „ I.
	150	„ „	„ „ I½.
dann in	160	Centner französischen Asfalt de Seyssel in Blöcken	„ III.
	150	„ „	„ Vorwerk Nr. 7
	180	„ „	„ „ Nr. 9 und
	50	„ „	„ „ Nr. 15.

Die Verführung des auf dem fortifikatorischen Ziegelschlag zu Zabłocie in eigener Regie erzeugten Cements auf die verschiedenen Befestigungs-Bauobjecte dürfte bei 10 bis 12,000 Centnern, und jene der ebendaselbst erzeugten, jedoch nur bei der Bastion I und I½ zur Verwendung kommenden Cement-Quadern bei 15 bis 20,000 Cubikschuh betragen.

2. Hat jeder Offerent rücksichtlich der zu liefernden Materialien 10% des für das von ihm angebotene Lieferungs-Quantum entfallenden Betrages als Caution zu erlegen, während für die Verführung des Cements auf die verschiedenen Befestigungs-Bauobjecte . . . . 50 fl. und für jene der Cement-Quadern zur Bastion I und I½ . . . . 100 fl. als Caution festgesetzt werden.

3. Können die Offerte bezüglich der Materiallieferung sowohl für das ganze ausgeschriebene Quantum als auch für einzelne Objecte gestellt werden, und müssen die für das zu liefernde Material verlangten Preise, so wie auch das zu liefernde Quantum sowohl mit Ziffern als mit Worten ausgedrückt und das Object, für welches zu liefern beabsichtigt wird, bestimmt und deutlich angegeben sein.

   Die Preise für Sand und Bruchsteine sind pr. Cubikklafter, diejenigen für Asfalt pr. Wiener Centner, und jene für die Verführung des Cements pr. Wiener Ctr. Sporco Gewicht, dahingegen die für die Verführung der Cementquadern pr. Cubikschuh anzubieten, und derart zu stellen, daß die Zufuhr des zu liefernden Materials auf das betreffende Object, und die etwa zu entrichtenden Mauthgebühren dann das Aufschlichten in regelmäßige Figuren beim Preisanbothe selbstverständlich mit inbegriffen seien.

4. Bezüglich der Verführung des Cements wird noch ausdrücklich bedungen, daß der Ersteher verpflichtet ist, die leeren Cementfässer von den Objecten wieder nach Zabłocie unentgeldlich zurückzuführen. Auch wird es dem contractlichen Vecturanten zur Pflicht gemacht, für eine gute Verwahrung der Wägen zu sorgen, und die Cement-Quadern namentlich beim Auf- und Abladen vor Beschädigungen zu wahren.

5. Behält sich die Genie-Direction das Recht vor, von den ausgeschriebenen Materialien je nach Bedarf 1/3 mehr oder weniger einliefern zu lassen, und hat auch der Offerent keine Einsprache zu erheben, wenn ihm von seinem offerirten Quantum nur ein Theil genehmigt, oder die ausgeschriebene Cement- und Cement-Quader-Verführung in Folge geringeren Bedarfes sich auf eine geringere Ziffer herausstellen sollte.

6. Muß jedes mit einer 50 kr. Stempelmarke versehene Offert mit den ortsobrigkeitlichen Zeugnissen bezüglich der Unternehmungsfähigkeit und Solidität des Offerenten, dann der vorgeschriebenen Caution belegt sein, und die Erklärung enthalten, daß er sich den ihm bekannten sowohl allgemeinen als speciellen Bedingnissen unterwerfen wolle.

7. Offerte, welche nach der obenangesetzten Zeit einlaufen sollten, werden nicht berücksichtiget.

Kaiserl. königl. Genie-Direction.

Krakau, am 1. Dezember 1863. (1069. 3)

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Paris. Linie 0° Reaum. red	Temperatur nach Reaumur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tages von	bis
13	2	326''' 71	+ 0°2	92	W.S.West m. Sturm	trüb	Regen.	−1°4	+4°0
	10	29 78	+ 1°2	85	W.S.West mittelm.	„			
15	6	28 24	− 1°2	100	Süd-West still	„	Schnee		

L. 20936. **Edykt.** (1099. 1-3)

Ces. król. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Barbarę z Gostkowskich Kowalewską, a w razie jéj śmierci jéj spadkobierców, że przeciw niéj i p. Wacławowi Kowalewskiemu p. Teofila Znamięcka względem ekstabulacyi ⅛ części sumy 4000 złp. ze stanu biernego dóbr Zembrzyce wniosła pozew, w załatwieniu tegoż pozwu wyznaczony został termin do ustnéj rozprawy na dzień 9 Lutego 1864 r. o godzinie 10 przed południem.

Gdy miejsce pobytu pozwanéj nie jest wiadome, przeto ces. król. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanéj Barbary Kowalewskiéj jak równie na koszt i niebezpieczeństwo jéj tutejszego Adw p. Dr. Szlachtowskiego z zastępstwem p. Dr. Koreckiego kuratorem nieobecnéj ustanowił — z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatém niniejszym edyktem pozwanéj, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sama stanęła lub też potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niéj zastępcy udzieliła lub w reszcie innego obrońcę sobie wybrała i o tém c. k. Sądowi krajowemu doniosła w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyła w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sama sobie przypisać by musiała.

Kraków 30 Listopada 1863.

Wiener Börse-Bericht

vom 12. Dezember.

Öffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	69.30	69.50
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl. mit Zinsen vom Jänner — Juli	80.80	81.—
vom April — October	80.70	80.80
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	74.—	74.20
dtto „ 4½% für 100 fl.	65.50	65.75
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	142 50	143 —
„ 1854 für 100 fl.	92.50	92 75
„ 1860 für 100 fl.	94.25	94 50
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	18.25	18.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl	87.50	88.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	91.—	—.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	88.50	89.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.25	87.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	91.—	—.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87.—	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	75.25	75 25
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	73.—	73.50
von Kroatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	74.50	75.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	71.25	72.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	72.—	73.—
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	71.—	71.50

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	786.—	787.—
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. öftr. W.	184.40	184.60
Niederösterr. Escompte-Gesellschaft zu 500 fl. ö. W.	646.—	648.—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1720.	1722.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	185.—	185.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	139.75	140.25
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	128.25	128.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	—.—
der vereinigten südöster. lomb.-ven und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öftr. W. oder 500 Fr.	252.—	253.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	198.50	199.—
der österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	423.—	424.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	230.—	231.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	392.—	394.—
der Wiener Dampfmühl-Actie-Gesellschaft zu 500 fl. öftr. W.	395.—	398.—
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	155.75	156.25

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CMze 10jährig zu 5% für 100 fl.	102.50	103.—
der Nationalbank auf CMze verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90.25
der Nationalbank auf öftr. W. verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.75	85.90
Galiz. Credit-Anstalt öftr. W. zu 4% für 100 fl.	73.—	73.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. öftr. W.	139.80	140.10
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	89.50	90.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	112.—	114.—
„ „ „ zu 50 fl. CM.	52.—	52.50
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öftr. W.	33.75	33.25
Esterhazy zu 40 fl. CMze	97.—	97.50
Salm zu 40 fl. „	35.50	36.—
Palffy zu 40 fl. „	33.50	34.—
Clary zu 40 fl. „	32.25	32.75
St. Genois zu 40 fl. „	33.50	34.—
Windischgrätz zu 20 fl. „	19.50	20.—
Waldstein zu 20 fl. „	20.—	20.50
Keglevich zu 10 fl. „	15.—	15.25

Wechsel. 3 Monate.

Bank- (Platz-) Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 5%	101.—	101.—
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 5%	101.75	101.—
Hamburg, für 100 M. B. 5½%	89.—	89.50
London, für 10 Pf. Sterl. 8%	118.50	118.50
Paris, für 100 Francs 7%	46.70	46.70

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours fl. kr.	fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5 73	5 70	5 69	5 71
„ vollw. Dukaten	5 73	5 70	5 69	5 71
Krone	— —	— —	16 40	16 45
20 Francstücke	9 57	9 54	9 52	9 54
Russische Imperiale	— —	— —	9 80	9 85
Silber	— —	— —	118 75	119 25

Druck und Verlag des **Karl Budweiser.**